



Unangemeldete Waffenkontrollen bei Jägern - mit Gesetzesänderung sollen sie möglich werden.

Aktionismus

Waffenrecht bald verschärft?

Angesichts der bevorstehenden Bundestagswahl im September will die Große Koalition das Waffenrecht verschärfen. Geplant sind unangemeldete Kontrollen bei Waffenbesitzern - ohne begründeten Verdacht und auch gegen deren Willen. Die Sicherung von Waffenschränken soll künftig durch biometrische Systeme erfolgen und das Alter für Großkaliberschießen von 14 auf 18 Jahre angehoben werden. Die Einführung eines zentralen Waffenregisters ist ab 2010 vorgesehen. Nach den Vorstellungen der Politiker soll der dafür notwendige Gesetzesentwurf noch in dieser Legislaturperiode vom Parlament verabschiedet werden.

Wolfgang Bosbach, Vize-Fraktionsvorsitzender der CDU, nennt das „einen guten Kompromiss zwischen der Erhöhung der Si-

cherheit und keinen übermäßigen Belastungen von rechtstreuen Schützen und Jägern“. Er betonte gegenüber der Nachrichtenagentur Reuters, dass der Zugang zu Wohnungen nicht erzwungen werden sollte. Doch verweigert ein Jäger ohne triftigen Grund Kontrollleuten den Zutritt, kann dieser seine Waffenbesitzkarte verlieren.

Teile von CDU und FDP äußerten Skepsis hinsichtlich unangemeldeter Kontrollbesuche, da solch ein Vorgehen im Widerspruch zum Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung steht. Auch DJV-Präsident Jochen Borchert protestierte entschieden gegen die Pläne der Bundesregierung. Sie seien wirkungslose Symbolpolitik, die Jägern künftig weniger Rechte als Kriminellen zugestehe. Denn für die Hausdurchsuchung im Verdachtsfall des illegalen Waffenbesitzes ist eine richterliche Entscheidung nötig.

Der Linksfraktion indes geht die geplante Verschärfung nicht weit genug. Sie ist generell gegen privaten Waffenbesitz. *pw*

RECHT

Wildschäden

Kein Ersatz bei Streuobstwiesen

Ob Jagdpächter Wildschäden auf Streuobstwiesen, insbesondere Wühlschäden, ersetzen müssen, hat das Amtsgericht Schorndorf mit Urteil vom 11. März (Az. 2 C 1011/08) geklärt. Es stuft eine betroffene Streuobstwiese als Obstgarten im Sinne des § 32 Abs.2 Bundesjagdgesetz (BJG) ein.

Damit sind Wildschäden nur dann zu ersetzen, wenn übliche Schutzvorrichtungen durch den Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter unterhalten wurden, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Das wären zum Beispiel wilddichte Zäune mit einer Mindesthöhe von 1,50 Metern.

Das Gericht begründete sein Urteil unter anderem damit, dass Obstgärten erfahrungsgemäß Wild anziehen. Sie sind einer erhöhten Wildschadensgefahr ausgesetzt und bedürfen daher eines besonderen Schutzes durch den Eigentümer. Dem

Ersatzpflichtigen soll nach dem Sinn und Zweck des § 32 Abs. 2 BJJ eine so hohe Gefahr des Wildschadens nicht zugemutet werden. Deshalb hat der Gesetzgeber einen Schadensersatzanspruch von besonderen Schutzvorrichtungen abhängig gemacht.



Fotos: Paul Dahms

Streuobstwiesen gelten als Obstgarten. Für den Schutz vor Wild muss der Besitzer sorgen.

Bei Streuobstwiesen, wie bei jeder Ansammlung von Obstbäumen, besteht eine höhere Gefährdung durch Wild, zum Beispiel durch die Attraktivität des Fallobstes. Und diese Gefährdung besteht in jedem Fall, unabhängig von der Größe der Wiese oder der Art der Nutzung - ob gewerbsmäßig, nur für den eigenen Bedarf oder zu Zierzwecken.

Von der Bestimmung des § 32 Abs. 2 BJJ sind neben Schäden an Bäumen selbst auch Wühlschäden am Grundstück erfasst. Auf eine bestimmte Höhe der Obstbäume oder die Art der landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks kommt es für die Frage,

ob bei Wühlschäden eine Wildschadensersatzverpflichtung besteht, nicht an.

Dasselbe gilt für die Frage, ob der Bewirtschafter eine verwaltungsrechtliche Genehmigung für den Bau einer erforderlichen Schutzvorrichtung, sprich für einen Zaun, überhaupt hätte erhalten können. Dieses Risiko trägt der Bewirtschafter.

Das Urteil des Amtsgerichtes Schorndorf schafft ein größeres Maß an Rechtssicherheit für alle Betroffenen.

Dr. Jörg Friedmann